

BGer 9C_882/2015 vom 12. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_882_2015

FR: TF 9C_882/2015 du 12 janvier 2016

IT: TF 9C_882/2015 del 12 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht ist nach sorgfältiger Würdigung der Entwicklung der medizinisch-psychiatrischen Aktenlage im Vergleichszeitraum vom 18. Juni 2004 bis 20. Januar 2015 zum Schluss gelangt, dass sich der Gesundheitszustand und dessen funktionelle Auswirkungen erheblich verbessert haben, womit die Voraussetzungen für eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt seien. Die Beschwerde bringt nichts vor, was die vorinstanzliche Schlussfolgerung bezüglich Gesundheitszustand und funktionelle Auswirkungen - Entscheidung über eine Tatfrage (Urteil I 692/06 vom 19. Dezember 2006 E. 3.1) - als

qualifiziert unrichtig i.S. von Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG, d.h.

unhaltbar oder

willkürlich (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266) ausweist. Da somit die Vorinstanz ohne Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG) von einem Revisionsgrund im Rechtssinne ausgehen durfte, hat anschliessend eine freie Prüfung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen Platz zu greifen (BGE 141 V 9), was das kantonale Gericht getan hat und wozu sich in der Beschwerde nichts findet. In diesem Kontext rechtfertigt sich im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen der Hinweis, dass, selbst wenn bisweilen eine mittelschwere depressive Störung vorläge, angesichts der völlig ungenügenden therapeutischen Bemühungen (Psychopharmaka seit einem Jahr abgesetzt, lediglich eine psychologische Sitzung pro Monat) nach ständiger Rechtsprechung nicht eine rentenbegründende Invalidität anerkannt werden könnte (vgl. statt vieler BGE 140 V 193 E. 3.3 in fine S. 197 mit Hinweis), weshalb sich Weiterungen im Sinne der eventualiter angeehrten Aktenenergänzung auch unter diesem rechtlichen Gesichtswinkel erübrigen.

E. 2

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid nach Abs. 3 dieser Bestimmung erledigt.

E. 3

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.